



Baustellen-Besucherordnung

1. Die Besucherordnung ist durch den Bauherrn bei Bauwerks- Besichtigungen bzw. Führungen von „Besuchern“ umzusetzen.
2. Besucher haben sich vor dem Baustellenbesuch anzumelden. Zum vereinbarten Termin erhalten diese nach Unterzeichnung der Baustellen-Besucherordnung eine Zugangsberechtigung für die Drehkreuze.
3. Ein Besuch der Baustelle mit Kindern oder Haustieren ist nicht zulässig. Die maximale Anzahl der Personen pro Gruppe / Aufsichtsperson sollte 3 Personen nicht überschreiten.
4. Ein Baustellenbesuch ist nur in Begleitung einer unterwiesenen Person gestattet. Den Anweisungen und Unterweisung der Aufsichtsperson ist unbedingt Folge zu leisten. Ein Verlassen der gemeinsamen „Gruppe“ ist nicht zulässig. Selbständiges Begehen der Baustelle ist VERBOTEN.
5. Ungeachtet der Begleitung einer fachkundigen Aufsichtsperson dürfen nur freigegebene und augenscheinlich abgesicherte Verkehrswege benutzt werden. Die Bauabschnitte in denen Bautätigkeiten in Ausführung sind, dürfen von Baustellenfremden nicht betreten werden. Achtung, auf der Baustelle gibt es Kranverkehr.
6. Die Ansprechperson hat alle „Baustellenbesucher“, zu Beginn ihrer Begehung auf der Baustelle über alle relevanten Sicherheitsbestimmungen zu unterweisen und mit den Besonderheiten der Baustelle vertraut zu machen.
7. Einrichtungen, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, wie Wehre, Gitter, Absperrungen oder Abdeckungen dürfen von Baustellenbesuchern nicht entfernt werden.
8. Es ist strikt verboten, Einrichtungen, die zum Fernhalten von Unbefugten dienen, zu entfernen.
9. Auf der Baustelle gilt generelle Helmpflicht. Alle Baustellenbesucher sind mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung, Helm und Warnweste, auszustatten, Des Weiteren ist von allen Baustellenbesuchern geeignetes Schuhwerk zu tragen. Bekleidung sollte enganliegend sein, die Haare sind zu binden.
10. Jeder Besucher ist verpflichtet Verletzungen und Beschädigungen an Kleidung oder Ausrüstung sofort der Aufsichtsperson zu melden.
11. Für Schäden, die durch den Besuch verursacht werden, haftet der Besucher. Erleidet der Besucher Schäden geht die Haftung an diesen über. Eine Geltendmachung gegenüber dem Bauherrn und seinen befugten Vertretern ist nicht möglich.
12. Die Einweisung ist durch den Besucher schriftlich auf diesem Formular zu bestätigen.

Stand: 23.10.2020

.....
Name Baustellenbesucher(in)

.....
Firma

.....
Ort/Datum

.....
eigenhändige Unterschrift

.....
Bestellte Aufsichtsperson / Firma

.....
Unterschrift Aufsichtsperson